



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) vom xx.xx.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am (xx.xx.2016) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) vom 21. Juli 2014, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. Der Titel Benutzungssatzung wird geändert in:

„Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)“

2. § 2a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 2a Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG des Landes Baden-Württemberg

(1) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG erhalten alle Kinder die Möglichkeit einer Frühbetreuung und am Mittagessen teilzunehmen. Für Nicht-Ganztageskinder endet das städtische Angebot zu Beginn der Lernzeit, spätestens um 14 Uhr.

(2) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG gelten im Zeitrahmen der Ganztageschule für das Mittagsband die Bestimmungen nach SchG.“

3. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgenden Satz eingefügt:

„Für die Aufsichtspflicht während des Mittagsbands an Ganztageschulen wird auf die Regelung § 4 a Abs. 4 SchG verwiesen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Satz 1 wird das Wort „Benutzung“ ersetzt durch das Wort „Nutzung“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird das Wort „Benutzungssatzung“ ersetzt durch das Wort „Nutzungssatzung“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der
Universitätsstadt (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) Tübingen tritt in Kraft am 01. März. 2016.

Tübingen, den xx.xx.2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister